



# Übungen im Personenrecht

Fall Vereinsrecht: «Greenwashing» im Verein

Prof. Dr. iur. Claude Humbel, LL.M. (Berkeley)

FS 2026 (Fr. 27.2.–24.4.2026, 14.15–15.45, ohne Pause)

# 1

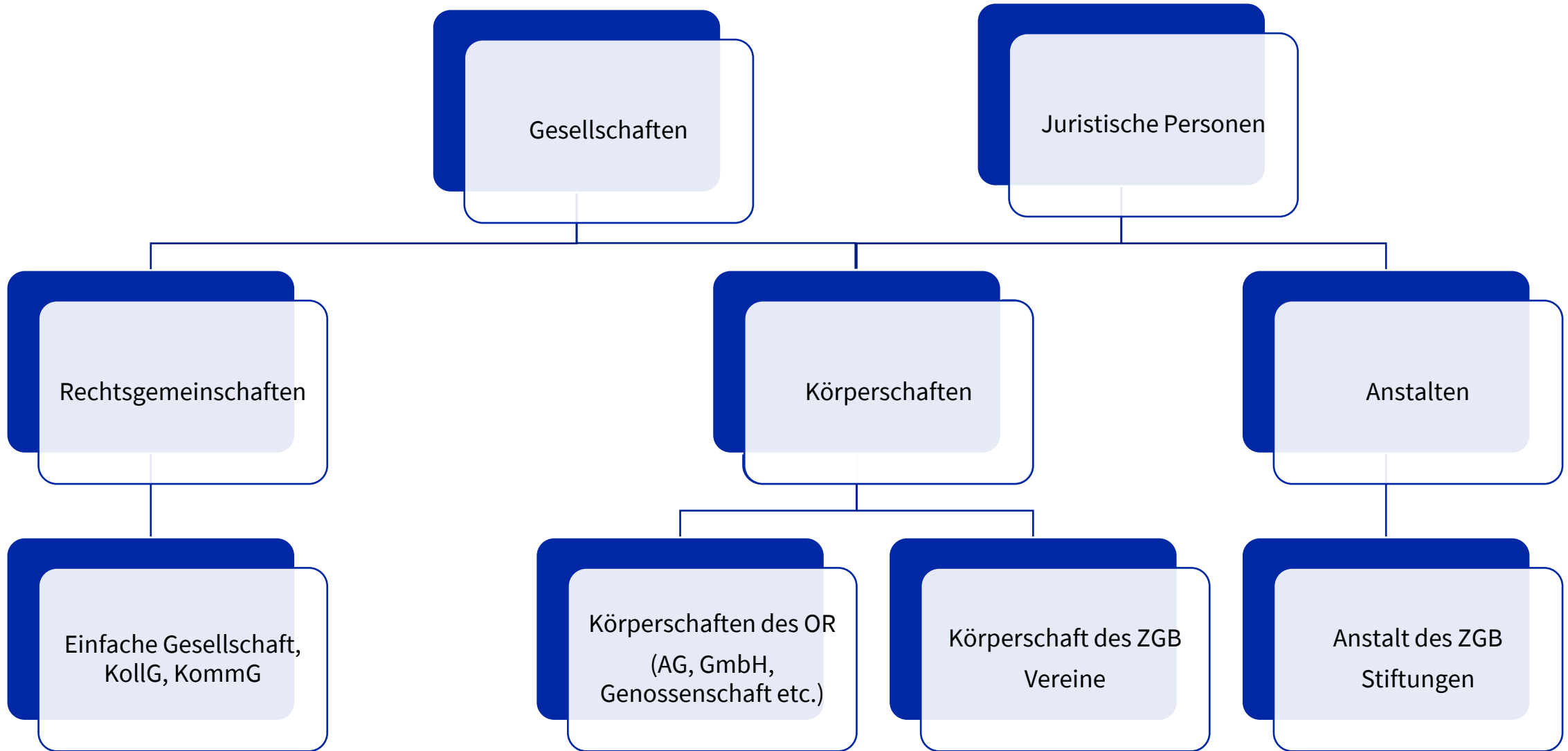
# Frage 1: Umgang mit problematischen Vereinsbeschlüssen

## 1. Ausgangspunkt

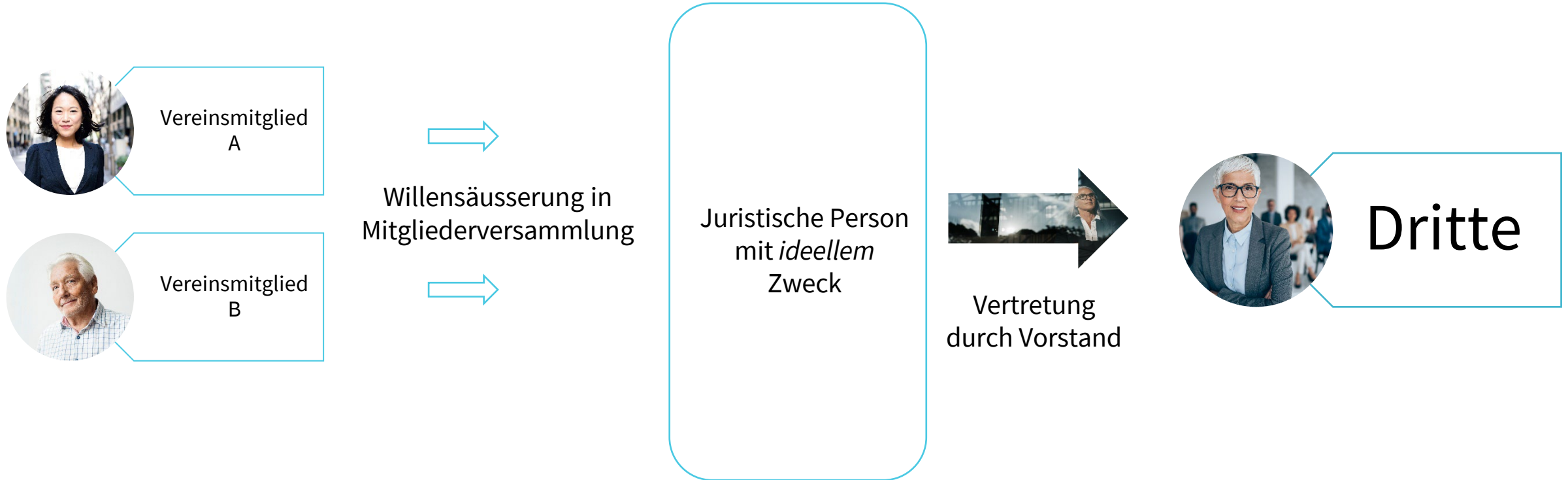
### ➤ Wesen der SUG

- ✓ Verein
- ✓ Definition: Körperschaftlich organisierte juristische Person mit einem ideellen Zweck (Art. 52 ff. und 60 ff. ZGB)
- ✓ Elemente:
  1. **Körperschaft:** Zusammenschluss von natürlichen oder juristischen Personen. Sie sind grds. «demokratisch» organisiert und haben Mitglieder, die nach Massgabe ihrer Beteiligung über die Errichtung, Zielsetzung und Beendigung ihrer Personengesamtheit entscheiden
  2. **Juristische Person:** Gesetzlich nicht umschrieben, aus Art. 53 ZGB ergeben sich nur Negativumschreibungen. Ihr kommen «alle Rechte und Pflichten» zu, die *keine* menschlichen Eigenschaften voraussetzen
  3. **Ideeller Zweck:** Alles, was nicht wirtschaftlich ist, also den Mitgliedern einen konkreten ökonomischen Vorteil verschaffen soll. Möglich aber, wenn nicht zugleich ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben wird

# Frage 1: Umgang mit problematischen Vereinsbeschlüssen



# Frage 1: Umgang mit problematischen Vereinsbeschlüssen



# Frage 1: Umgang mit problematischen Vereinsbeschlüssen

## 1. Ausgangspunkt

- Rolle der SIR AG:
  - ✓ Selbst juristische Person (AG nach Art. 620 ff. OR)
  - ✓ *In casu* relevant: Vereinsmitglied
  - ✓ Hat entsprechende Rechte:
    - Insb. Teilnahme an Mitgliederversammlungen nach Art. 64 ff. ZGB und
    - Willensäußerungen durch ihre Organe (Art. 55 ZGB)
    - Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  
- Problem: Nichtteilnahme an Mitgliederversammlung
  
- Folgefrage also: Kann die SIR AG den Beschluss trotzdem anfechten?

# Frage 1: Umgang mit problematischen Vereinsbeschlüssen

## 2. Anfechtung: Rechtsgrundlagen

- Die **gesetzlichen Grundlagen** des Vereinsrechts finden sich in
  - **Art. 60–79 ZGB** und
  - **Art. 52–59 ZGB** (allgemeine Bestimmungen der juristischen Person)
- Zu beachten ist Folgendes:
  - Das Vereinsrecht ist **flexibel** (viele *dispositiven* Normen)
  - Grosse Bedeutung der **Statuten**
  - **Normenhierarchie** (Art. 63 ZGB)



# Frage 1: Umgang mit problematischen Vereinsbeschlüssen

## 2. Anfechtung: Rechtsgrundlagen

### ➤ **Art. 75 ZGB** (Anfechtung von Vereinsbeschlüssen)

*«Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Gericht anfechten»*

### ➤ **Zweck:**

- Schutz der Mitgliedschaft gegen jede unrechtmässige Vereinstätigkeit
- Schutz der «Rechtmässigkeit des korporativen Lebens»  
(BGE 108 II 15)

# Frage 1: Umgang mit problematischen Vereinsbeschlüssen

## 2. Anfechtung: Rechtsgrundlagen

- **Art. 74 ZGB** (Schutznorm zum *qualifizierten* Minderheitenschutz)
- Betrifft **Wesensveränderung** des Vereins. Diese kann keinem Mitglied aufgezwungen werden («krasse Fälle»)
- **Erscheinungsformen:**
  - Bisheriger Zweck wird durch neuen ersetzt;
  - wesentlicher Teilzweck wird fallen gelassen;
  - Hinzufügung eines neuen Teilzwecks;
  - Charakter des Vereins wird durch tatsächliche Veränderungen nachhaltig verändert
- Auch diese Schutznorm wird über Art. 75 ZGB geltend gemacht
- Alternativ hat das Mitglied die Möglichkeit eines sofortigen Austritts

# Frage 1: Umgang mit problematischen Vereinsbeschlüssen

## 2. Anfechtung: Rechtsgrundlagen

- Geltendmachung in beiden Varianten über die **Anfechtungsklage**
- Diese hat folgende **Eigenschaften**
  - *Gestaltungsklage* mit Wirkung *erga omnes* und *ex tunc*
  - *Kassatorischer* Entscheid
  - Zwingendes Recht

«Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, **von Gesetzes wegen** binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Gericht anfechten»

# Frage 1: Umgang mit problematischen Vereinsbeschlüssen

## 3. Anfechtungsvoraussetzungen

### ➤ Aktivlegitimation

- Grds. jedes Vereinsmitglied (ausser bei einem Ausschluss nach Art. 72 ZGB, dort nur ausgeschlossenes Mitglied)
- Das anfechtende Mitglied ist nur dann zur Klage berechtigt, wenn es
  - ✓ beim fraglichen Beschluss «nein» gestimmt,
  - ✓ ungültig gestimmt,
  - ✓ sich der Stimme enthalten hat, oder
  - ✓ bei der Abstimmung oder Wahl nicht anwesend war
- Nicht aktivlegitimiert: Mitglieder, die dem Beschluss ausdrücklich oder konkludent zugestimmt haben

### ➤ Passivlegitimation

- Immer Verein als juristische Person
- Also nicht Vorstand oder Mitgliederversammlung (Organe)

«Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann **jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat**, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Gericht anfechten»

# Frage 1: Umgang mit problematischen Vereinsbeschlüssen

## 3. Anfechtungsvoraussetzungen

### ➤ Anfechtungsobjekt: «**Beschluss**»

- I.d.R. Beschlüsse der Vereinsversammlung als «oberstes Organ» des Vereins (Art. 64 Abs. 1 ZGB, s. sogleich)
- Anders als bei der Aktiengesellschaft (Art. 706 OR nur gegen Beschlüsse der Generalversammlung) nach einem Teil der Lehre auch Beschlüsse der Exekutivorgane (str., BGer bejaht Anfechtbarkeit bei einem Eingriff in Mitgliedschaftsrechte)
- Nicht anfechtbar sind grds. Rechtsgeschäfte

«**Beschlüsse**, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Gericht anfechten»

# Frage 1: Umgang mit problematischen Vereinsbeschlüssen

## 3. Anfechtungsvoraussetzungen

### ➤ Anfechtungsgrund: **Gesetzes- oder Statutenverletzung**

- Wenn im Hinblick auf das Zustandekommen des Beschlusses geklagt wird:  
Gesetzes- oder Statutenverletzung muss für das Zustandekommen des Beschlusses kausal sein
- Wenn mit Blick auf den Inhalt geklagt wird, kommt es hingegen auf keine Kausalität an
- Ermessen: Nur bei Ermessensfehlern (Missbrauch, Über- oder Unterschreitung), nicht Unangemessenheit

«Beschlüsse, **die das Gesetz oder die Statuten verletzen**, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Gericht anfechten»

# Frage 1: Umgang mit problematischen Vereinsbeschlüssen

## 3. Anfechtungsvoraussetzungen

### ➤ Frist: 1 Monat

- **Verwirkungsfrist**, danach sind allfällige Mängel geheilt
- **Von Amtes wegen** vom Gericht zu prüfen (≠ Verjährung)
- Mit Einreichung des Schlichtungsgesuchs nach Art. 202 ZPO (grds. muss auch bei solchen Streitigkeiten zunächst ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden, Art. 197 ZPO)

«Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen **binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat**, beim Gericht anfechten»



# Frage 2

## 1. Ausgangspunkt

- Frist: 1 Monat
- Berechnung der Frist (Kenntnis)
- *I.c.* Frist verstrichen, Anfechtung ist mithin nicht mehr möglich
- Welcher Rechtsbehelf steht weiterhin zur Verfügung?

# Frage 2

## 2. Nichtigkeitsklage

- Keine Verwirkungsfrist, kann **jederzeit** geltend gemacht werden
- Kann von jeder Person mit einem **Rechtsschutzinteresse** geltend gemacht werden (sonst droht Gefahr von «Populärbeschwerden»)
- **Qualifizierte Rechtsverletzung**, also ein schwerwiegender materieller oder formeller Mangel
  - Abgrenzung kann im Einzelfall schwierig sein
  - Hierzu gibt es eine reichhaltige Rechtsprechung
- *Praxistipp*: Ist unklar, ob Nichtigkeit oder nur Anfechtbarkeit vorliegt, ist die Monatsfrist einzuhalten

# Frage 2

## 2. Nichtigkeitsklage

### ➤ Voraussetzungen (Überblick)

- Aktivlegitimation: Jede Person mit Rechtsschutzinteresse
- Passivlegitimation: Verein als juristische Person
- Anfechtungsobjekt: Beschluss
- Anfechtungsgrund: Nichtigkeit (qualifizierter Mangel)
- Frist: Jederzeit möglich

### ➤ *Subsumption in casu*

➤ Zeitverlauf kein Problem

➤ Fraglich sind aber

1. Rechtsschutzinteresse (wohl zu bejahen, da konkrete wirtschaftliche Vorteile an den Erhalt des Labels geknüpft sind)
2. Hohe Anforderungen an Nichtigkeit (qualifizierter Mangel)



# Frage 3

## 1. Nichtigkeitsklage

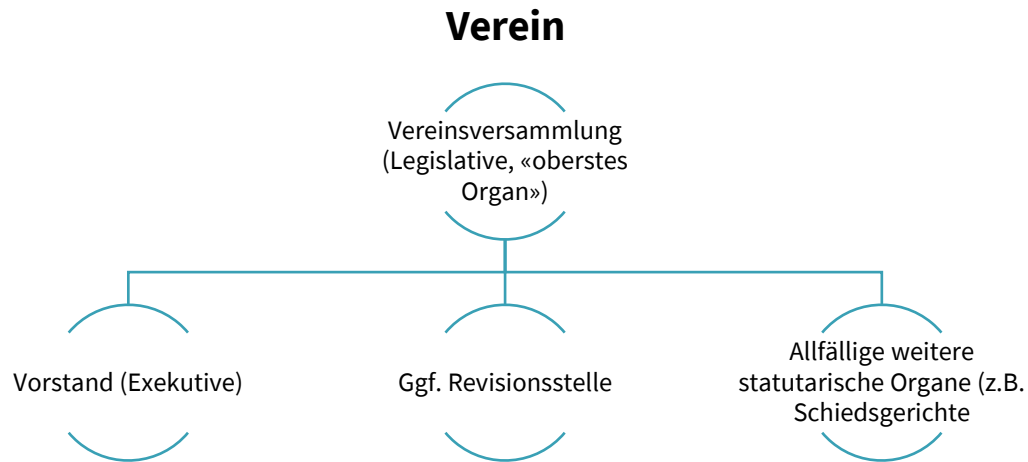
- Wie oben: Frist verstrichen, also keine Anfechtungsklage möglich
- Wie oben: Nichtigkeitsklage prüfen
  
- Anders als oben: Weil die Verknüpfung von Bekenntnis zur Green Charta und Erhalt des Labels entfällt, fallen auch die wirtschaftlichen Interessen an einer Überprüfung weg. Anders gewendet: Es besteht **kein Rechtsschutzinteresse**, weshalb eine Nichtigkeitsklage nicht möglich ist

# 4

# Frage 4

## 1. Eingrenzung der Fragestellung

- Es geht *nur* um die Aktivlegitimation
- Lehrstreit zur Aktivlegitimation des Vorstands als Organ
  - Gegen Zulässigkeit die wohl h.L.: Art. 75 ZGB als Schutznorm für die *Vereinsmitglieder*
  - A.M. ältere Lehre: Hinweis auf Aktienrecht (Aktivlegitimation des Verwaltungsrats bei Klagen nach Art. 706 OR)
  - Offengelassen durch das Bundesgericht



## Aktiengesellschaft (Paritätsprinzip)





# Frage 5

## 1. Problemstellung

- Vorliegend sind die Voraussetzungen eines Vereinsausschlusses zu überprüfen
- Einerseits können Vereinsausschlüsse aufgrund von Formfehler beim Ausschluss angefochten werden, andererseits könnten die materiellen Voraussetzungen eines Ausschlusses nicht gegeben sein
- Letztere sind aber nur in bestimmten Fällen relevant

# Frage 5

## 2. Rechtsgrundlagen

### ➤ Art. 72 ZGB:

«<sup>1</sup> Die Statuten können die Gründe bestimmen, aus denen ein Mitglied ausgeschlossen werden darf, sie können aber auch die Ausschliessung ohne Angabe der Gründe gestatten.

<sup>2</sup> Eine Anfechtung der Ausschliessung wegen ihres Grundes ist in diesen Fällen nicht statthaft.

<sup>3</sup> Enthalten die Statuten hierüber keine Bestimmung, so darf die Ausschliessung nur durch Vereinsbeschluss und aus wichtigen Gründen erfolgen.»



### ➤ Drei **Gestaltungsvarianten**:

1. Die Statuten können **Gründe** für einen Vereinsausschluss bestimmen
2. Sie können vorsehen, dass ein Vereinsausschluss **ohne Grundangabe** möglich ist
3. Sie können sich aber auch **«ausschweigen»**, in einem solchen Fall ist ein Vereinsausschluss nur aus «wichtigen Gründen» möglich

# Frage 5

## 3. Gerichtliche Kognition

- Grds. Zurückhaltung der Gerichte bei der Überprüfung von Ausschlüssen (**Ausschlussautonomie**)
- Ausnahmen bei Berufs- und Sportverbänden mit Monopolstellung (Grund: Schutz der Persönlichkeit)
- Nennen die Statuten die Gründe für die Ausschlussung vor oder sehen sie eine solche ohne Grundangabe vor, ist eine gerichtliche Anfechtung wegen des Grundes *nicht* möglich
- Aber: Sehen die Statuten «wichtige Gründe» vor oder ist ein Ausschluss aufgrund von Art. 72 Abs. 3 ZGB nur aus wichtigen Gründen möglich → Freie Überprüfung durch das Gericht

# Frage 5

## 4. Materielle Beurteilung

- *I.c.* wurde ausdrücklich nach der *materiellen* Beurteilung gefragt, der Formfehler (fehlende Anhörung) ist mithin nicht teil der Aufgabe
- Ausschlussgrund in den Statuten («anhaltendes vereinschädigendes Verhalten»): Konkreter Grund, keine Grundangabe oder gar wichtiger Grund?
- Nach der Rechtsprechung sind solche Gründe dem Ausschluss ohne Grundangabe «gleichgeachtet»
- Auswirkungen: In beiden Fällen zwar keine Anfechtung wegen des Grundes nicht möglich, aber Beachtung von Art. 2 Abs. 2 ZGB (Rechtsmissbrauchsverbot)

# 6

# Frage 6

## 1. Kompetenz für Ausschluss

- Grds. Kompetenz der **Vereinsversammlung** als oberstes Organ (Art. 65 Abs. 1 und Art. 72 Abs. 3 ZGB)
- Diese Kompetenz kann aber auch statutarisch **derogiert** und einem **anderen Organ** (typischerweise dem **Vereinsvorstand**) zugewiesen werden
- Beschliesst ein anderes Organ als die Vereinsversammlung endgültig über Ausschluss (d.h. ohne Weiterzugsmöglichkeit an interne Instanz), besteht die Möglichkeit einer gerichtlichen Anfechtungsklage nach Art. 75 ZGB gegen den Ausschluss (BGE 108 II 15 E. 2)

# Frage 6

## 2. Formeller Ablauf

- Das betroffene Mitglied ist vor Fällung des Beschlusses über den Ausschluss anzuhören (rechtliches Gehör)
- Dies gilt selbst dann, wenn die Statuten eine Ausschliessung ohne Grundangabe vorsehen
- Weiter ist die Ausschliessung immer zu begründen (bei einem Ausschluss ohne Grundangabe erst bei einem Prozess)



# Frage 7

## 1. Gerichtliche Geltendmachung

➤ I.V.m. **Art. 75 ZGB**, weshalb wiederum folgendes Prüfschema greift:

- Aktivlegitimation
  - Frau Hunziker ist Vereinsmitglied, doch sie wurde ausgeschlossen
  - Nach dem BGer bleibt die Aktivlegitimation aber erhalten, dies sogar dann, wenn die ausgeschlossene Person nach dem Ausschluss austritt und der Verein den Ausschlussbeschluss nicht aufhebt (BGer 5A\_10/2009)
- Passivlegitimation
- Anfechtungsobjekt
- Anfechtungsgrund
- Form und Frist



**Universität  
Zürich** <sup>UZH</sup>

---

## **Kontakt**

Claude Humbel

Assistenzprofessor für Privatrecht an der Universität Luzern

Lehrbeauftragter an der Universität Zürich

[claude.humbel@unilu.ch](mailto:claude.humbel@unilu.ch)